

Allgemeine Geschäftsbedingungen SecurePost AG

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Secure Post AG (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kunden sowie der SecurePost AG (nachfolgend SecurePost genannt) bei der Benutzung der Wertlogistik-Dienstleistungen im Inland. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen.

2 Dienstleistungsbeschreibung

Folgende Wertkategorien dienen als Grundlage für das Produkt- und Dienstleistungsangebot der SecurePost:

Geldwerte: Gültige Banknoten, gültiges Hartgeld aus Nichtedelmetall (ohne numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, REKA-Checks, Traveler-Checks, Sparhefte, frankaturgültige Briefmarken

Sachwerte: Edelmetalle unverarbeitet in Barren oder gemünzt (ohne numismatische Münzen) deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist. Halb- und Fertigfabrikate im Zusammenhang mit der Herstellung von Uhren & Bijouterie sowie wertvollen Zeitmessapparaten.

Wertpapiere: Aktien (Aktienzertifikate), Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks und Konnossemente, Autobahnvignetten.

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot der SecurePost ist in den aktuellen, publizierten Kommunikationsmitteln umschrieben und einsehbar unter www.post.ch/de/securepost.

3 Sendungsvorbereitung

Eine Sendung entspricht einem Paket, einem Wertbeutel oder einem Münzkarton. Der Kunde ist für die korrekte Sendungsvorbereitung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die gültigen spezifischen Vorgaben je Dienstleistung der SecurePost bezüglich Adressierung, Verpackung und Kennzeichnung zu beachten. Gefahrgutprodukte wie auch jede Art von flüssigen Stoffen dürfen SecurePost nicht übergeben werden. Für Sendungen, die zusätzlichen Verarbeitungsaufwand verursachen, kann SecurePost einen Aufpreis verrechnen. Werden die gültigen Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten bzw. wird die Sendung durch den Kunden nicht korrekt vorbereitet und kann die Sendung aufgrund dieser Mängel nicht korrekt transportiert/verarbeitet werden, wird die Haftung ausgeschlossen.

3.1 Sendungsdimensionen

Die Sendungen müssen im Sicherheitskoffer von SecurePost Platz finden und dürfen folgenden Masse nicht überschreiten:

Geldwerte: 36x17x14cm
Sachwerte/Wertpapiere: 36x18x29cm

Gewicht: Max. 10kg pro Sendung, ausgenommen Hartgeld lose im Wertbeutel oder im Münzkarton da gilt max. 15kg pro Sendung

3.1.1 Übergrößen

Grössere oder schwerere Sendungen sind zusätzlich kostenpflichtig und werden von SecurePost nur transportiert, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorhanden ist.

3.2 Verpackung

Die Werte sind wie folgt zu verpacken:

Geldwerte: Im Wertbeutel, der gemäss Vorgabe von SecurePost eine ausreichende Einfärbung des Inhalts zulässt. Ausgenommen Hartgeld im Spezialbeutel oder im Münzkarton gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank.

Sachwerte: In starker Aussenverpackung aus Karton, Holz, Metall, Kunststoff oder Briefumschlag (verschlossen mit Siegelband, Siegel, Plombe oder ähnlichem Sicherheitsverschluss); Sachwerte bis max. 3 kg können im Wertbeutel transportiert werden.

Wertpapiere: Im Wertbeutel oder in einem korrekt versiegelten Briefumschlag.

Die Sendungen müssen derart verschlossen, versiegelt oder plombiert sein, dass ihr Inhalt ohne Zerreißen, Zerschneiden oder Aufbrechen der Verpackungen bzw. ohne Entfernung der Siegel oder Plomben nicht entnommen werden kann. Wertbeutel sind fachgerecht (siehe auch aufgedruckte Hinweise) zu verwenden.

Die Wertkategorien dürfen in den einzelnen Sendungen nicht gemischt werden. Die Verpackung darf keinen Hinweis auf den Wert des Sendungsinhalts enthalten und darf nicht mehrmals verwendet werden.

3.3 Adressierung/Kennzeichnung

Alle Sendungen sind mit den gültigen und vollständigen Domiziladressen des Absenders und des Empfängers zu versehen. Zudem müssen sie durch eine Sendungsnummer eindeutig identifizierbar sein. Die Sendungsnummer darf nicht mehrmals verwendet werden. Selbst erstellte/organisierte Barcodes (z. B. auf Etiketten oder Wertbeutel) müssen von SecurePost auf ihre Lesbarkeit hin geprüft und frei gegeben werden.

3.4 Wertmässige Inhaltslimite

Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der Sendung wertmässig wie folgt zu limitieren:

Geldwerte: CHF 1'000'000

Sachwerte: CHF 500'000

Wertpapiere: CHF 5'000'000

Übersteigt der Wert der Sendung diese Inhaltslimiten, stellt dies eine Vertragsverletzung durch den Kunden dar und die Haftung der SecurePost für allfällig entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

4 Preise und Zahlungsmodalitäten

4.1 Preise

Grundlage für die Preisberechnung bilden die gelieferten/angenommenen Mengenangaben. Sämtliche Preise verstehen sich in CHF und exklusive Mehrwertsteuer.

4.2 Zahlung

Die Rechnungen werden in CHF ausgestellt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt zahlbar.

4.3 Grundsatz

Werden die vertraglichen Vorgaben sowie in den AGB enthaltenen Bestimmungen durch den Kunden nicht eingehalten, werden die anfallenden Aufwände in Rechnung gestellt.

5 Abholung und Zustellung

Der Kunde ist verantwortlich für die Gewährleistung der Sicherheit am Übergabeort. SecurePost ist berechtigt, die Abläufe und Sicherheitsvorkehrungen an den Übergabe- und Zustellorten schriftlich festzuhalten sowie mit Fotos zu dokumentieren. Jede Änderung der Sicherheitsvorkehrungen ist gemeinsam abzusprechen. Die Sendungen werden nur an den vereinbarten Übergabeorten abgeholt bzw. zugestellt. SecurePost kann die Entgegennahme oder Zustellung von Sendungen, die nicht vertragskonform sind, verweigern. Bei verspäteter Abholung oder Zustellung von Sendungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Sendungspreises.

5.1 Sendungsabholung/-Übernahme

Die Sendungen müssen zum Zeitpunkt der Abholung bereitgestellt sein, damit die Übergabe ohne Wartezeit vorgenommen werden kann. Die Sendungen dürfen nur einem Mitarbeiter von SecurePost übergeben werden, dessen Identität der Absender selber festzustellen hat.

Der Kunde ist verantwortlich für die durch ihn zu verwaltenden Sicherheitselemente wie insbesondere PIN und deren allfällige Weitergabe an Drittpersonen (z.B. betroffene Vertragspartner).

Jede Sendungsübernahme erfolgt gegen Unterschrift. Der Mitarbeiter von SecurePost quittiert dem Absender die Übernahme der Sendung. Mit der Unterschrift wird nur die Übernahme der Sendung bestätigt, nicht aber der vom Absender deklarierte Wert, der Inhalt oder das Gewicht der Sendung anerkannt. SecurePost haftet weder für die Richtigkeit der Angaben des Absenders noch für die Qualität und Echtheit der Sendungen.

5.2 Zustellung

Die Zustellung erfolgt grundsätzlich an den durch den Kunden bezeichneten Empfänger und gegen Unterschrift. Neben dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger sind sämtliche Personen zum Bezug der Sendung berechtigt, welche im Besitze der PIN für die Kofferöffnung oder des Kofferschlüssels sind. Ist der Empfänger nicht im Besitze der PIN, so hat SecurePost das Recht, eine Sendungsabgabe zu verweigern.

Der Empfänger hat in Gegenwart des Mitarbeiters von SecurePost zu prüfen, ob die Verpackung der einzelnen Sendungen intakt ist. Stellt der Empfänger bei der Ablieferung fest, dass die Verpackung geöffnet, beschädigt, die Siegel oder Plomben aufgebrochen oder entfernt wurden, so hat er dies in Anwesenheit des Mitarbeiters von SecurePost schriftlich festzuhalten. Unterlässt er diese schriftliche Benachrichtigung, gelten die jeweiligen Sendungen als einwandfrei abgeliefert.

Kann eine Sendung aus Gründen, für welche SecurePost nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, wird jede weitere Zustellung zusätzlich zu den gleichen Konditionen wie die erfolglose Erstlieferung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung wird zusätzlich verrechnet.

6 Versicherung

SecurePost versichert die Sendungen gemäss branchenüblichen Bedingungen. Die Versicherung gilt für den Transport, die Verarbeitung sowie die transportbedingte Lagerung der Sendungen.

7 Haftung

7.1 Übergabe der Verantwortung

Die Verantwortung von SecurePost für die Sendungen beginnt bei der physischen Übernahme der Sendungen beim Kunden und endet mit deren physischer Zustellung an den Empfänger. Die Übernahme oder Zustellung hat in einem geschlossenen Raum (von aussen nicht einsehbar, kontrollierter Zutritt) zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, geht die Verantwortung für die Sendungen erst ab erfolgter Sicherung der Transportbehälter im Fahrzeug von SecurePost über, respektive die Verantwortung von SecurePost für die Sendungen endet bereits bei der Entsicherung der Transportbehälter im Fahrzeug von SecurePost.

7.2 Haftungsausschluss für indirekte Schäden

Die Haftung von SecurePost für indirekte Schäden, Folgeschäden, Zinsverluste, Wechselkursverluste, Zölle, Steuern, Bussen, Datenverlust, Drittschäden und entgangene Gewinne sowie für die Folgen des Nichteinhaltens von Obliegenheiten des Kunden ist generell ausgeschlossen.

7.3 Quantitative Haftungsbegrenzung

Die Haftungshöhe der SecurePost ist in jedem Fall auf den auf dem Lieferschein deklarierten oder elektronisch übermittelten Wert der Sendung, sofern vertraglich keine andere Haftungslimite vereinbart wurde, begrenzt. Bei einer Vertragsverletzung ist die Haftung der SecurePost ausgeschlossen.

Bei Total- oder Teilverlust sowie bei Beschädigungen dient der Kurswert- oder der Einstandspreis des transportierten Gutes am Abgangsort bei Beginn des Transportes zur Schadensbemessung.

Bei Verlust oder Untergang von Wertpapieren ist der Kunde verpflichtet, die betroffenen Titel unverzüglich zu sperren. SecurePost haftet bei deren Verlust oder Beschädigung nur für die Kosten der Sperrung, Kraftloserklärung oder Wiederbeschaffung, sofern der Verlust oder Beschädigung nicht zu einem Schaden in voller Höhe führt.

7.4 Weitere Haftungsbegrenzung

SecurePost haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht im Falle eines Verlustes (Teil- oder Totalverlustes), Untergang, einer Beschädigung oder verspäteter Ablieferung und der damit verbundenen Aufwendungen als direkte oder indirekte Folge eines der folgenden Ereignisse:

- Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Unwetter, Lawinnenniedergang etc.)
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder Kriegsmassnahmen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
- Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
- Konfiskation, Requisition, Sequestration, Aussperrung, Unruhen, Terrorismus
- Atomare oder nukleare Reaktionen, Strahlungen oder Verseuchungen
- Verletzung von Vereinbarungen und Weisungen durch den Kunden (z.B. Übergabe der Sendungen an nicht berechnigte Personen)
- Brand (Notenwerte durch SecurePost versichert)
- Interne Delikte beim Kunden

8 Falschgeld / Eingefärbte oder verbrannte Noten (verdächtige Noten)

Falschgeld, eingefärbte, verbrannte oder verdächtige Noten werden unverzüglich an das Bundesamt für Polizeiwesen, Abteilung Falschgeld, unter Bekanntgabe der Identität des Einreichers weitergeleitet. Während der ganzen Kontrollzeit hat der Kunde weder physischen Zugriff auf die Gelder noch Anspruch auf Rückgabe resp. Gutschrift derselben. Ein Falschgeldbetrag wird dem Kunden nicht gutgeschrieben. Im Fall einer deliktischen Situation kooperiert der Kunde aktiv mit den Behörden und mit dem Ermittlungsdienst der Post. Die für SecurePost entstehenden Mehraufwände werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9 Besondere Bestimmungen Geldverarbeitung

9.1 Verpackung und Kennzeichnung

Die zu verarbeitenden Geldwerte sind gemäss Vorgabe von SecurePost zu verpacken und zu kennzeichnen. Pro Sendung ist nur ein Lieferschein zulässig.

9.1.1 Banknoten

SecurePost nimmt nur gültige Banknoten der vertraglich vereinbarten Währungen an. Die Noten sind nach Sorte «Kopf auf Kopf» bzw. «Hand auf Hand» zu sortieren und zu bündeln. (100 Noten/Bündel). Die einzelnen Bündel sind mit einem Gummi-/Notenband zu umwickeln. Büroklammern sind verboten. Pro Wertbeutel ist durch den Kunden ein Lieferdokument mit der Stückelung und dem Totalbetrag pro Währung auszufüllen, welches dem Wertbeutel beizuschliessen ist. Pro Wertbeutel dürfen maximal 4000 Noten eingefüllt werden.

9.1.2 Hartgeld

SecurePost nimmt nur zirkulationsfähiges CHF und EUR-Hartgeld an. Das Hartgeld wird lose in einen Hartgeldwertbeutel verpackt. Pro Wertbeutel ist durch den Kunden ein Lieferdokument mit dem Totalbetrag auszufüllen, welches dem Wertbeutel beizuschliessen ist.

9.2 Geldverarbeitung

SecurePost kontrolliert und verarbeitet die abgeholt Einzahlungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist und überweist den Betrag auf das Kundenkonto.

9.2.1 Anerkennung von Beträgen/Massgebende Daten

Der Kunde erkennt das Resultat der physischen Zählung der Geldwerte durch SecurePost als korrekt an. Die physische Zählung gilt als Vorgabe für die Überweisung an den Kunden. Bei allfälligen Differenzen zwischen der physischen Zählung durch SecurePost und den Angaben auf dem Lieferdokument des Kunden informiert SecurePost den Kunden.

9.3 Nicht bearbeitbare Waren

Ungültiges Noten-/Hartgeld (z.B. nicht zirkulationsfähiges Münz, ausserordentlich beschädigte Inkassonoten, etc. gemäss Terminologie SNB) sowie Ware, welche weder vertraglich noch für die Geldverarbeitung zugelassen sind, werden nicht verarbeitet und dem Kunden auch nicht zurückgeschickt. Bei einem Gegenwert von CHF 100.00 und mehr wird das weitere Vorgehen mit dem Kunden abgeklärt. Der bei SecurePost entstehende Mehraufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Retournierungen an den Kunden sind kostenpflichtig (min. CHF 100.00).

10 Besondere Bestimmungen SecureCube

10.1 Bestimmungen zur Einzahlung

Das Gerät wird dem Kunden während der Vertragslaufzeit gegen Bezahlung einer Monatsgebühr zur Verfügung gestellt. Die Installation der Geräte wird durch Beauftragte von SecurePost vorgenommen. Vor der Inbetriebnahme erfolgt vor Ort eine Schulung für die Mitarbeiter des Kunden. SecurePost behält sich vor, das Gerät jederzeit zu Gunsten einer neuen Generation auszutauschen. Der Kunde darf nur gültige Banknoten der vertraglich vereinbarten Währungen im SecureCube einzahlen.

10.2 Bedienung SecureCube

SecurePost leert die Geräte dynamisch je nach Bestand der Geldwerte entsprechend der Datenübermittlungen der Geräte. Die Leerungen erfolgen an einem Arbeitstag (Mo-Fr) und während den herkömmlichen Servicezeiten von SecurePost. Am Morgen der Bedienung wird der Kunde per E-Mail über die voraussichtliche Bedienzeit avisiert. Bei der Leerung verpackt SecurePost die Geldwerte in Wertbeutel. Sie transportiert die Wertbeutel ins Cash Center zur Geldverarbeitung.

11 Weitere Bestimmungen

11.1 Beizug Dritter

SecurePost darf die Durchführung von vertraglich vereinbarten Dienstleistungen an Unterbeauftragte, Subunternehmer und Lieferanten übertragen. SecurePost ist gegenüber dem Kunden für ihre Unterbeauftragten, Subunternehmer und Lieferanten im gleichen Masse verantwortlich wie für sich selbst.

11.2 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die AGB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar unter www.post.ch/agb. SecurePost behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden, ausser bei Dringlichkeit, vorgängig auf geeignete Weise bekanntgegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Die aktuell gültigen AGB werden auf der erwähnten Webseite veröffentlicht.

11.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bern.